

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **164 (1984)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen
Nouveaux règlements et modifications de règlements
Nuovi regolamenti et modificazioni di regolamenti

Statuten der SNG

Art. 19, neuer Absatz 3

Das Mandat von Mitgliedern der Organe C bis H erlischt mit Vollen-
dung des siebenzigsten Altersjahres. (Der letzte Satz in Art. 44 Abs.
3 ist gestrichen.)

Le mandat des membres des organes mentionnés sous les lettres C à
H expire lorsqu'ils ont atteint l'âge de septante ans révolus. (La
dernière phrase de l'art. 44, 3e al. est supprimée.)

Art. 73, Abs. 4

Die Zählung der ersten Amtsdauer für Mitglieder von Kommissionen
und Komitees, für ständige Delegierte der Gesellschaft sowie für
die Kontrollstelle beginnt mit dem Datum der ordentlichen Senats-
sitzung im Jahre 1976.

Le compte de la durée du premier mandat des membres des commissions
et comités, des délégués permanents de la société et de l'organe de
contrôle débute à la date de la séance ordinaire du sénat 1976.

Also beschlossen vom 79. Senat der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft vom 5. Mai 1984 in Bern.

Ils ont été approuvés par le 79ème sénat de la Société helvétique
des sciences naturelles le 5 mai 1984 à Berne.

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG

1. Die der SNG von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 und des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 zu verwalten.
2. Die Beiträge der SNG an Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees sowie Einzelgesuchsteller sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und Krediteröffnungen zweckgebunden.
3. Am Ende eines Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind zurückzuerstatten. Die Rückzahlung hat noch im selben Jahr, für welches die Mittel zugesprochen worden sind, zu erfolgen. Sie ist in der Betriebsrechnung auszuweisen, allenfalls durch Verbuchung in den transitorischen Passiven der Bilanz.
4. Im Rechnungsjahr bereits eingegangene Verpflichtungen, für die jedoch noch keine Ausgaben getätigt wurden, sind der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven - unter genauer Angabe des Verwendungszweckes - auszuweisen.
5. Auf begründetes Gesuch hin kann der Zentralvorstand einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen. Dies namentlich dann, wenn Mittel wegen Verzögerung einer Tätigkeit, für die sie vorgesehen waren, noch nicht aufgewendet wurden.

Dieser Beschluss ersetzt das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen vom 20. März 1976.

So beschlossen vom Zentralvorstand der SNG am 7. Dezember 1984.